

# EISENBERGER HERZOG

RECHTSANWALTS GMBH

**GZ: ABT13-11.10-187/2011**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Landhausgasse 7  
8010 Graz  
**EINSCHREIBEN**

**Vorab per Email: abteilung13@stmk.gv.at**

**Antragsteller:** ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH  
Fohrafeld 1, A-3233 Kilb

vertreten durch:

(VM gem. § 10 AVG  
und § 8 RAO erteilt)  
Code: P619411

**Kosten zu Handen der  
gefertigten Anwälte  
gem. § 19a RAO**



wegen: Erweiterung Windpark Steinriegel  
UVP-Genhmigungsverfahren

Dr. Gottfried Eisenberger, em.  
Dr. Jörg Herzog  
Prof. (TU Graz) Dr. Georg Eisenberger  
Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht  
Dr. Alric A. Ofenheimer  
Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.  
Dr. Peter E. J. Winkler, LL.M. (Harvard)  
zugelassen auch in New York, USA  
MMag. Michael Strenitz  
Mag. Wilhelm Offenbeck  
Dr. Andreas Zellhofer  
Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)  
Dr. Marcus Benes,  
LL.M. (PENN), MBA (Wharton)  
zugelassen auch in New York, USA  
Mag. Ulrike Sehrschn, LL.M. (Nottingham)  
Dr. Thomas Krumhuber  
Dipl.-Jur. Sandra Stolte  
zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland  
Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.  
MMag. Dr. Julia Kuznir  
Dr. Christina Hofmann  
Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.  
Dr. Tatjana Dworak  
Dr. Clemens Lanschtzer, LL.M. (London)

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz  
Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58  
Wien: Vienna Twin Tower  
WienerbergstraÙe 11, A-1100 Wien  
Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58  
office@ehlaw.at, www.ehlaw.at  
FN 288205g; DVR 0986054  
GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

## **I. ABLEHNENDE STELLUNGNAHME** **zum Gutachtens des ASV DI Johann Kolb**

**unter gleichzeitiger**

## **II. VORLAGE** **des Landschaftsbildgutachtens DI Ferril**

1-fach, ECOWGE/WindSt2-1 / CH/GE/E473

**Beilage:**

Gutachten DI Susanne Ferril, IG Bilek & Krischner, November 2012

## I.

In außen bezeichneten Rechtssachen erstatten wir durch unsere ausgewiesenen Vertreter nachstehende

**ablehnende Stellungnahme**  
**zum Gutachten des ASV DI Johann Kolb**  
**vom 24.01.2012, GZ: FA17A20.20-130/2011-16**

wie folgt

**1. Das Gutachten ist aus nachstehend angeführten Gründen eine untaugliche Beurteilungsgrundlage:**

- 1.1. Das Gutachten ist objektiv unrichtig, unschlüssig, mit den Denkgesetzen nicht in Einklang zu bringen sowie widersprüchlich. Seine Aussagen dürfen – wie im Folgenden noch im Detail dargelegt wird – als Beweismittel nicht verwertet werden:

Nach den Vorgaben des § 52 AVG und der ständigen Rechtsprechung des VwGH dürfen Gutachten durch Sachverständige in einem Verwaltungsverfahren nur dann als Beweismittel herangezogen werden, wenn die Gutachten richtig, vollständig und schlüssig, mit den Denkgesetzen in Einklang und frei von Widersprüchlichkeiten sind.<sup>1</sup> Die Behörde ist verpflichtet, jedes Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen;<sup>2</sup> es ist ihr verwehrt, Gutachten ihren Ermittlungsergebnissen zugrunde zu legen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen.<sup>3</sup>

**1.2. Objektiv unrichtige Beurteilung – Verkennung der Vorbelastung**

- 1.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zur Beurteilung des Landschaftsbildes kommt es bei Erweiterungen ausschließlich auf die Beurteilung eines „zusätzlichen Eingriffs“ (= die Erweiterung einer Anlage) an. Entscheidend ist dabei, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst.<sup>4</sup> Das heißt im Klartext „ob es gegenüber dem Bestand (noch) schlechter wird oder nicht.“ Das alleine – also die Wirkung der Erweiterung gegenüber einem, wenn auch durch Eingriffe bereits veränderten, Bestand – ist Beurteilungsmaßstab bei Erweiterungen. Bereits vorhandene menschliche Eingriffe sind nicht zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> Thienel, Verwaltungsverfahren, 196; Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 Rz 61ff.

<sup>2</sup> VwGH 12.10.2004, 2003/05/0019.

<sup>3</sup> VwGH 25.01.2006, 2003/12/0051.

<sup>4</sup> VwGH 11.05.1998, 96/10/0137; VwGH 29.06.1998, 98/10/0037; VwGH 12.11.2001, 99/10/0145; stRsp.

1.2.2. Das wird vom ASV ganz massiv verkannt. DI Kolb stützt seine Gesamtbeurteilung darauf, dass bereits die Errichtung des Windparks Steinriegel I ein unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild gewesen wäre, der gemeinsam mit der Erweiterung eine Fehlentwicklung zur groben Verunstaltung der Landschaft bewirke. Diese unzulässige und nach den Vorgaben des VwGH objektiv unrichtige Aussage ist die Basis seiner Beurteilung. Auf Seite 19 bringt er das damit auf den Punkt, indem er festhält:

*„Durch die mittlerweile realisierten Anlagen, die die Fremdartigkeit dieser gigantischen Bauwerke inmitten naturnaher alpiner Landschaft eindrücklich vor Augen führen, wird deutlich, dass die damalige Haltung eine gravierende Fehleinschätzung derartiger Anlagen darstellt. Die realisierten Anlagen zeigen, dass die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser großtechnischen Anlagen durch nichts zu kompensieren sind und stellen den weithin sichtbaren gebauten Beweis der Unmöglichkeit einer sinnvollen Integration in das Elementerepertoire der oft hochwertigen Umgebungslandschaft dar.“*

Und weiter auf Seite 23:

*„Aus dem Argument der bestehenden landschaftlichen Beeinträchtigung durch die Windräder soll die Legitimität der Fortsetzung einer begonnen Fehlentwicklung legitimiert werden.“*

Damit verlässt DI Kolb (abgesehen davon, dass nicht nur hier, sondern auch sonst das Gutachten teilweise in äußerst schwer verständlichem Deutsch verfasst ist) in unzulässigem Ausmaß den ihm vorgegebenen und von ihm zu bewertenden Rahmen. DI Kolb hat nicht zu urteilen, ob die Errichtung des Windparks Steinriegel I richtig oder falsch, schön oder nicht so schön war. Auch wenn es sich dabei nach seinem Dafürhalten um einen „Eingriff“ handelt, muss er diesen als gegeben (als vorhandene „Ist-Situation“) voraussetzen und darf ihn nicht selbst noch beurteilen. Genau diese – unzulässige – Beurteilung legt DI Kolb aber seinem Gesamtgutachten zugrunde. Damit beruht dieses auf einem objektiv falschen, den Vorgaben des VwGH klar widersprechenden Beurteilungsmaßstab.

1.2.3. Auf Seite 15 führt DI Kolb zu der in Punkt 5 der Mappe UVE angeführten – nach der Rechtsprechung des VwGH objektiv richtigen – Beurteilung der Eingriffserheblichkeit der Erweiterung auf das Landschaftsbild unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden Windkraftanlage aus:

*„Dieses Schlussstatement beinhaltet zwei gravierende Fehleinschätzungen bzw. unangebrachte Behauptungen:*

*Erstens kann für die positive Bewertung der Erweiterung nicht automatisch der Bestand von Windrädern an diesem Ort als Freibrief für das Hinzufügen neuer Windräder gesehen und der Standort als vorbelastet abqualifiziert werden.*

*Zweitens kann von einem Landmark nur dann gesprochen werden, wenn man einer*

*Gruppe von Windrädern oder dem einzelnen Windrad eine artifizielle Konnotation zugesteht, und die den besonderen Ort markierende Seltenheit bzw. Einzigkeit des Elements tatsächlich gegeben ist.*

*Beides ist nicht gegeben und daher auch kein Landmark vorhanden sondern schlicht eine unpassend wirkende, landschaftlich unakzeptable Konzentration von Windrädern in exponierter Lage, die zwar nützlich sein mag, tatsächlich aber eine gravierende Störung des Landschaftsraumes darstellt und damit eindrucksvoll manifestiert wird, dass das Ausmaß der landschaftlichen Beeinträchtigung in keinem akzeptablen Nutzen zum realen Nutzen (Energiegewinn), der mit Windrädern erzielbar ist, steht.“*

Auch dabei missachtet DI Kolb die vom VwGH vorgegebenen Beurteilungskriterien und negiert die im konkreten Fall zu betrachtende Erweiterung losgelöst vom durch menschliche Eingriffe vorgeformten Bestand.

- 1.2.4. Es ist nicht die Aufgabe des Sachverständigen, Windkraftanlagen als solche generell abzulehnen oder ihnen zuzustimmen;<sup>5</sup> es wäre die Aufgabe des Sachverständigen das konkrete Projekt, nämlich nur die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen fachlich zu beurteilen. Dieser Aufgabe wird der Sachverständige DI Kolb aber in keiner Weise gerecht. Das spiegelt sich nicht zuletzt darin, dass er auch noch am Ende seines Gutachtens (S. 21) **lediglich eine generelle Aussage** zur Errichtung von Windkraftanlagen im alpinen Raum im Allgemeinen trifft und dahingehend seiner Gutachteraufgabe in keiner Weise gerecht wird:

*„Angesichts der Unmöglichkeit der Einfügung in eine Umgebungslandschaft und der völligen Unwirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen oder Abschirmungen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen an exponierten Stellen im alpinen Raum mit unvermeidbar nachteiligen Auswirkungen verbunden.“*

- 1.2.5. Das Nichteinbeziehen der gegebenen Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen Steinriegel 1 bewirkt auch **fehlende Kohärenz im Gutachten DI Kolb**. Die Argumentation im Gutachten ist in sich **unschlüssig und widersprüchlich**.

Das Gutachten verkennt nämlich die zentrale Schlussfolgerung, welche dem Beurteilungsansatz von DI Kolb innewohnen müsste: Wenn sich schon in den bestehenden Windkraftanlagen eine landschaftsbildverunstaltende Fehlentwicklung manifestiert, muss auch die Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen als extrem hoch eingestuft werden, weil dann in logischer Konsequenz dem Gebiet keine hohe Sensibilität mehr zukommen kann. Die damit verbundene Konsequenz wäre aber, dass die Erweiterung – als zusätzlicher, gleichartiger Eingriff in ein wenig sensibles Gebiet – in keinem Fall mehr gravierend sein kann.

Auch dieser aus den Denkgesetzen zwingend gebotene Ansatz wird im Gutachten

---

<sup>5</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52, Rz 6.

Kolb gänzlich **verkannt**. Vor allem in der damit fehlenden Kohärenz zeigt sich die **Unschlüssigkeit und Widersprüchlichkeit** des Gutachtens.

### 1.3. **Objektiv unrichtige Beurteilungsbasis – Bezugnahme auf eine sog. „Pufferzone“**

1.3.1. DI Kolb stützt seine Beurteilung in wesentlichen Punkten darauf, dass das Vorhaben in einer bestehenden „Pufferzone“ um das Landschaftsschutzgebiet Nr. 22, Stuhleck-Pretul liegen würde (S. 8 „Für das Schutzgut Landschaft relevante Ergänzungen zum Basisbefund“), und verlangt darauf beziehungsweise eine besondere Sensibilität (gutachterliche Ausführungen insbesondere auf den S 17, 18 und 22).

1.3.2. Auch damit zeigt sich, dass das Gutachten auf **objektiv unrichtigen Beurteilungsgrundlagen** beruht und die **gutachterlichen Schlussfolgerungen objektiv falsch** sind. Die sog. „Pufferzone“, mit der DI Kolb eine besondere Sensibilität des Gebietes zu begründen versucht, ist eine **rechtlich nicht existente und fachlich unrichtige Ausgangsbasis**:

1.3.3. Der Schutzbereich eines Landschaftsschutzgebietes erstreckt sich ex lege immer nur auf das jeweilige Gebiet selbst und nicht über seine Grenzen hinaus. Nach dem Wortlaut des § 6 Stmk NSchG werden durch Verordnung die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes klar festgelegt. Ausschließlich „innerhalb“ des Landschaftsschutzgebietes gelten die im Gesetz normierten Einschränkungen; außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gelegene Handlungen und Projekte können ex-lege ein Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigen. Daher können und dürfen außerhalb der Gebietsgrenzen eines Landschaftsschutzgebietes gelegene Objekte und Maßnahmen keinen Beschränkungen aus dem Titel des Landschaftsschutzgebietes oder einer sog (und so im Gesetz nicht vorhandenen) „Pufferzone“ unterworfen sein.

Der Rechtsordnung liegt schließlich der allgemeine Grundsatz zugrunde, dass sich dann – wenn nichts anderes bestimmt ist – der „Schutz“ einer bestimmten Erscheinung oder eines konkreten Gebietes immer nur auf die Erscheinung/das Gebiet selbst erstrecken kann und die Abwehr spezifischer Gefahren immer nur die konkrete Erscheinung oder das betreffende Gebiet erfasst. Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof auch festgestellt, dass eine Regelung verfassungswidrig ist, die aus dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes Baumaßnahmen in der Umgebung eines Denkmals verbietet, weil keine hinreichende Grundlage dafür vorhanden ist, zum Schutz eines Denkmals Baumaßnahmen in der Umgebung eines Denkmals zu verbieten.<sup>6</sup>

1.3.4. Das gegenständliche Projekt und das Planungsgebiet befinden sich **nicht** innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22 sondern außerhalb. Eine sog. „Pufferzone“ existiert rechtlich nicht und darf daher einer gutachterlichen Bewertung nicht zugrunde gelegt werden.

---

<sup>6</sup> VfSlg14.266.

Auch aus fachlicher Sicht kann im Übrigen kein Wirkungsgehalt einer sog. „Pufferzone“ hergeleitet werden. Eine Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes von Außen bezüglich Schönheit, Eigenart und Charakteristik ist denkunmöglich und damit auch die Statuierung einer „Pufferzone“ dahingehend fachlich absurd (im beiliegenden Gutachten DI Ferril, S. 10 oben, fachlich bestätigt).

#### 1.4. Objektiv unrichtiger Beurteilungsansatz – Ausdruck subjektiver Wertschätzung

- 1.4.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH machen generalisierende und persönliche Werteinschätzungen von Sachverständigen, die nicht nachvollziehbar durch die fachlichen Erkenntnisse in Befund und Gutachten belegt und belegbar sind, das gesamte Gutachten unschlüssig und mit den Denkgesetzen nicht vereinbar.

Die Schlüssigkeit eines Gutachtens ist stets zu prüfen.<sup>7</sup> So hat der VwGH bereits die von einem Gutachter am Schluss eines Gutachtens zum Ausdruck gebrachte subjektive Befürchtung, dass die Umsetzung eines Bauprojektes eine „*Rechtfertigung für einen weiteren qualitätslosen Wildwuchs im Baugeschehen*“ wäre, als unschlüssig und damit das gesamte Gutachten als unverwertbar angesehen.<sup>8</sup>

- 1.4.2. Im gesamten gegenständlichen Gutachten manifestiert sich eindrucksvoll die grundsätzlich negative Einstellung des DI Kolb gegen Windräder. Liest man das Gutachten bis zum Ende bleibt als einzige Erkenntnis übrig, dass Herr DI Kolb eine massive generelle Abneigung gegen Windräder hat. Aus seiner subjektiven Überzeugung sind Windkraftanlagen, egal wo, egal wie und egal in welcher Formation sie angebracht sind, grundsätzlich schlecht und verunstalten das Landschaftsbild. Das Gutachten Kolb ist dahingehend weniger eine objektiv nachvollziehbare fachliche Beurteilung eines konkreten Projekts sondern vielmehr ein subjektives Pamphlet gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen. Diese unverhohlen an zahlreichen Stellen zur Schau getragene **subjektive Ablehnung** macht aber das gesamte **Gutachten für das Verfahren unbrauchbar und unverwertbar**.

- 1.4.3. Auf Seite 13 kritisiert DI Kolb allgemein die – aufgrund von durchgeführten Umfragen in Deutschland und im Schweizer Forschungsprojekt Buchecker 2008 – gewonnenen Schlussfolgerungen in der Mappe UVE. Zur positiven Einstellung eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung zu Windrädern stellt er fest:

*„Dies ist bestenfalls als gravierende Abstumpfung menschlicher Sensibilität in Bezug auf das natürliche Umfeld und dessen Wahrnehmung sowie als völlig unkritische Haltung gegenüber Beeinträchtigungen des Lebensraumes zu werten.“*

Und weiter auf Seite 22:

---

<sup>7</sup> Wielinger, Einführung in das österreichische Verwaltungsrecht, Rz 135.

<sup>8</sup> VwGH 20.3.2003, 2001/06/0073; VwGH 19.12.2005, 2005/06/0095.

*„Die Strukturierung der Landschaft folgt einer stringenten „Landschaftslogik“, die auch als wesentliche naturräumliche Grundlage der heutigen, - bedauerlicherweise nicht ausreichend geschätzten – Attraktivität dieser Landschaft um das Schutzgebiet zu sehen ist.“*

Es ist nicht die Aufgabe von DI Kolb Angaben aus Studien ins Lächerliche zu ziehen und zugleich seine Missachtung gegenüber solchen Mitmenschen auszudrücken, die Windkraftanlagen positiver beurteilen als er. Bekundungen subjektiver Wertschätzungen sind in Amtssachverständigengutachten absolut entbehrlich und verhindern die Verwertbarkeit des Gutachtens.

- 1.4.4. Auf Seite 14 führt DI Kolb zu der in Punkt 4 der Mappe UVE angeführten Beurteilung der Wirkungsintensität der Erweiterung auf das Landschaftsbild ohne Bezugnahme auf die bereits bestehenden Windkraftanlage aus:

*„Windräder werden auch aus großer Entfernung als naturferne technische Elemente wahrgenommen, die sich für den Betrachter in keinen optischen Konnex zur naturnahen Umgebung und deren Maßstäblichkeit bringen lassen, und daher immer Fremdkörper bleiben, wie immer sie auch gestaltet oder im Gelände angeordnet sind.“*

Und weiter auf Seite 19:

*„Durch das Hineinstellen dieser großmaßstäblichen Elemente verliert jede Landschaft ihre authentische Charakteristik [...] Windräder respektieren weder kulturlandschaftliche Nutzungen noch naturräumliche Gegebenheiten, sondern sind gigantische technische Fremdkörper im Landschaftsraum.“*

Durch diese Aussagen legt DI Kolb seine grundsätzliche Abneigung gegen alle Windkraftanlagen in deutlichster Weise dar. Er stellt eine generelle Wertung auf, wonach Windräder nie und nirgends in die Landschaft passen. Damit übernimmt er aber die ihm nicht zustehende Aufgabe des Gesetzgebers und greift so in die verfassungsmäßig gebotene Gewaltenteilung ein. Das gesamte Gutachten ist mit diesen beispielhaften, persönlichen Wertschätzungen von DI Kolb durchzogen, weshalb es als Ganzes **unschlüssig und mit den Denkgesetzen nicht vereinbar** ist. Auch das gipfelt in der an das Ende des Gutachtens (S. 21) gestellten, allgemeinen – und nicht konkret zu dem untersuchten Projekt getroffenen – Aussage, dass Windkraftanlagen im alpinen Raum (aus subjektiver Sicht des Amtssachverständigen) generell abzulehnen sind.

## 1.5. Ergebnis

Die dargelegten Beispiele, die auch noch zahlreich ergänzt werden könnten, zeigen auf, dass das Gutachten des ASV DI Kolb grob mangelhaft ist. Das Gutachten des ASV DI Kolb verkennt die Vorbelastung und erfolgt dahingehend auf einer objektiv unrichtigen, unschlüssigen und widersprüchlichen Beurteilung; es nimmt Bezug auf

eine fachlich nicht existente und rechtlich nicht haltbare Pufferzone und beruht dahingehend auf einer objektiv unrichtigen, denkunmöglichen Beurteilungsbasis; die darin zum Ausdruck gebrachte subjektive Wertschätzung von Windrädern durch den Gutachter zeigt darüber hinaus den objektiv unrichtigen und un schlüssigen Beurteilungsansatz des Gutachtens. Das Gutachtendes ASV DI Kolb **ist insgesamt unrichtig, un schlüssig, mit den Denkgesetzen nicht in Einklang zu bringen** sowie **widersprüchlich**. Das Gutachten wird den Anforderungen nicht gerecht, welche für Fachgutachten in Verwaltungsverfahren bestehen und ist damit eine **untaugliche Beurteilungsgrundlage im Verfahren**.

Es ist nicht die Aufgabe von DI Kolb als Amtsgutachter in einem konkreten UVP-Verfahren zu beurteilen, ob Windräder generell verboten werden sollen bzw. ob sie generell negativ für die Landschaft sind. Wenn Herr DI Kolb in dieser Frage gestalterisch tätig werden möchte, muss er bei Wahlen zum Landtag antreten und dort für eine Verschärfung des Naturschutzgesetzes in Richtung generelles Verbot von Windkraftanlagen in der Steiermark Mehrheiten suchen.

Oder mit anderen Worten: Das Gutachten von DI Kolb ist eine **Themenverfehlung**, weil es für das gefragte Gutachten zum Landschaftsbild im vorliegenden Fall gerade nicht darum geht, einer subjektiven Überzeugung und Werthaltung zu Windkraftanlagen im Allgemeinen Ausdruck zu verleihen, sondern eine objektiv belegte und nachvollziehbare fachgutachterliche Aussage für ein konkretes Projekt zu treffen. Diesen Anforderungen wird das Gutachten DI Kolb in keiner Weise gerecht, daher kann und darf es nicht im UVP-Verfahren herangezogen werden.

## 2. **Vorlage eines geeigneten Landschaftsbildgutachtens – GA von DI Susanne Ferril**

Angesichts der dargestellten Mängel des Gutachtens von DI Kolb legen wir für das weitere Verfahren ein **fachlich geeignetes und jedenfalls gleichwertiges Gutachten** der DI Susanne Ferril zum Thema „Landschaft, Landschaftsbild und Erholung“ und Beurteilung des Projekteingriffs „Erweiterung Windpark Steinriegel“ vor.

In diesem Gutachten von DI Ferril erfolgt eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit den für die Landschaftsbildbeurteilung maßgeblichen Sachverhaltsgrundlagen und Beurteilungstatbeständen. Auf objektiv nachvollziehbare Weise gelangt die Gutachterin durch fundierte Analyse klar definierter Eckpunkte und Zielsetzung zu einer Beurteilung des Themas Landschaft, Landschaftsbild und Erholung. Das Gutachten belegt anhand klar definierter und objektiv nachvollziehbarer Kriterien, schlüssig und ohne Widerspruch, dass im vorliegenden Fall die Eingriffserheblichkeit durch das Vorhaben mittel ist, die Auswirkungen vertretbar sind, das Vorhaben keine Verunstaltung des Landschaftsbildes darstellt, die Eigenart der Landschaft (Landschaftscharakter) sowie ihr Erholungswert nicht in einem solchen Maße negativ beeinflusst werden, dass der Eingriff eine Beeinträchtigung darstellen würde und insgesamt das Vorhaben aus dem Gesichtspunkt Landschaft, Landschaftsbild und Erholung als umweltverträglich zu

beurteilen ist.

Angesichts der Mangelhaftigkeit des Gutachtens Kolb ist anstelle dessen das fachlich geeignete, schlüssige und nachvollziehbare Gutachten von DI Ferril der weiteren Beurteilung im Verfahren zugrunde zulegen.

### 3. Unerheblichkeit des Landschaftsbildes in der UVP-Entscheidung

Der Vollständigkeit halber weisen wir aber auch noch darauf hin, dass für das gegenständliche UVP-Verfahren die Frage der **allfälligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an sich nicht erheblich** ist:

- 3.1. Nach den Vorgaben des UVP-G ist in einem konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren zwar eine umfassende Beurteilung sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Umweltauswirkungen vorzunehmen und auch die Landschaft zu beurteilen<sup>9</sup>. Gemäß § 17 UVP-G muss aber der normative Vorgang der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Genehmigungsentscheidung davon strikt getrennt werden.

Für die Genehmigungsentscheidung maßgeblich sind einzig und allein die Genehmigungsvoraussetzungen.<sup>10</sup> Das Berücksichtigungsgebot des § 17 Abs 4 kann immer nur so weit reichen wie die Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen oder nach § 17 Abs 2 und 3 UVP-G.<sup>11</sup>

- 3.2. Das Landschaftsbild zählt nicht zu den nach § 17 (Abs 2 Z 2 lit b) UVP-G rechtlich geschützten Interessen. Zwar sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in der Umweltverträglichkeitsprüfung ieS zu beschreiben und zu bewerten und diese Ergebnisse sind bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.<sup>12</sup> Diese Bestimmung ermächtigt jedoch nicht zur Versagung der Genehmigung wegen einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.<sup>13</sup> Die UVP-spezifischen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G umfassen nach der Rechtsprechung des US

---

<sup>9</sup> Siehe §§ 1, 6 UVP-G.

<sup>10</sup> Siehe § 17 Abs 2 und 3 UVP-G sowie mitanzuwendende materiengesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

<sup>11</sup> Diese Ansicht vertritt auch der VfGH: Die Berücksichtigungspflicht bedeutet, dass sich die zuständige Behörde vor der Entscheidung mit dem Ergebnis der UVP im Zuge der ihr auferlegten Interessenabwägung auseinanderzusetzen hat. Sie ist dabei nicht verpflichtet, sämtliche Empfehlungen, die im Zuge der UVP – etwa auch im UVGA oder in der zusammenfassenden Bewertung – ausgesprochen werden, unmittelbar im Rahmen der Entscheidung umzusetzen; VfGH 13. 12. 2007, V 87/06; VfGH 22. 06. 2002, V 53/01-V73/01.

<sup>12</sup> Siehe § 17 Abs. 4 UVP-G.

<sup>13</sup> *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup>, § 17 Rz 49; *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 170.

das Landschaftsbild nicht; Vorhabensauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermächtigen nicht zur Versagung einer Genehmigung.<sup>14</sup>

Auch nach den Vorgaben des Stmk NSchG besteht im vorliegenden Fall angesichts der Lage außerhalb eines Schutzgebietes kein Genehmigungskriterium mit Versagungsermächtigung.

- 3.3. Demzufolge besteht für das Vorhaben weder nach dem Stmk NSchG noch nach dem UVP-G eine Versagungsermächtigung aus Gründen des Landschaftsbildes.<sup>15</sup> Auf die rechtliche Beurteilung und Entscheidungsfindung können die Ergebnisse des Gutachtens zum Schutzgut Landschaft keinen relevanten Einfluss nehmen. Allfällige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wären daher für die Entscheidung der Behörde unerheblich.

Ungeachtet dessen erheben wir aber wie oben dargestellt den **A n s p r u c h** darauf, dass die Prüfung des Schutzgutes Landschaft im Verfahren nicht anhand des ungeeigneten Gutachtens des DI Kolb vorgenommen wird, sondern auf der Grundlage eines mängelfreien und objektiv nachvollziehbaren Fachgutachtens und verweisen dahingehend auf die gutachterliche Beurteilung des Landschaftsbildes in der UVE sowie das unter einem vorgelegte Gutachten zum Landschaftsbild von DI Susanne Ferril.

## II.

**Unter einem legen wir nachstehende Urkunde vor:**

Gutachten „Landschaft, Landschaftsbild und Erholung“ verfasst von DI Susanne Ferril, Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, Graz November 2012

Graz, am 12.12.2012

ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH

---

<sup>14</sup> US 11. 06. 2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz.

<sup>15</sup> US 11. 06. 2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz.